OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751463/4/Kl/CG

Datum:
Linz, 22. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der Ö AG, R, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. Juni 2021, GZ: BHFRSanR-2020-631676/13-PLE, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. Juni 2021, GZ: BHFRSanR-2020-631676/13-PLE, wurde dem Antrag auf Zuerkennung der Vergütung des Verdienstentganges betreffend den Arbeitnehmer (Beamten) G G während des Absonderungszeitraumes von 14. November 2020 bis 20. November 2020 in der Höhe von 1.285,04 Euro (fortgezahltes Entgelt inkl. des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) stattgegeben. Der darüber hinausgehende beantragte Vergütungsbetrag wurde abgewiesen.

2. Gegen den abweisenden Teil des Bescheides wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und beantragt, den Bescheid im Umfang der Anfechtung dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführerin die Vergütung in Höhe des abgewiesenen Mehrbegehrens zuerkannt wird. In der Begründung wurde ausgeführt, dass G G ein der Beschwerdeführerin gemäß § 17 Abs. 1 iVm Abs. 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesener Beamter des Bundes ist. Bemängelt wurde, dass das Parteiengehör nicht gewahrt wurde und keine nachvollziehbare Begründung durch die Behörde gesetzt wurde.
Nach Zitierung der Rechtsgrundlagen wurde ausgeführt, dass aus dem Verweis in § 32 Abs. 3 Satz 1 EpiG auf das regelmäßige Entgelt im Sinn des EFZG folgt, dass die Vergütung nach dem regelmäßigen Entgelt gemäß §§ 2 und 3 EFZG zu bemessen ist. Dieses umfasst insbesondere Überstunden, Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge. Dabei ist bei nicht regelmäßig anfallenden Entgelten eine Durchschnittsbetrachtung anzustellen und etwa bei Überstunden ein Beobachtungszeitraum von 13 Wochen heranzuziehen (OGH 29.8.1988, 9 ObA 141/88). Die belangte Behörde irrt hinsichtlich der Sonderzahlungen: Sonderzahlungen sind Bestandteil des Vergütungsanspruch, sofern dem Dienstnehmer aufgrund von Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag oder Gesetz ein Anspruch darauf eingeräumt ist und sie dem Dienstnehmer tatsächlich geleistet wurden. Denn sie fallen unter den Begriff des regelmäßigen Entgelts im Sinn des § 3 Abs. 2 EFZG iVm § 32 Abs. 3 EpiG. Dass diese Sonderzahlungen nicht im Monat der Absonderung, sondern erst zu einem späteren (bzw. früheren) Zeitpunkt ausbezahlt wurden, ist für den Bestand des Vergütungsanspruchs nicht weiter relevant, weil sich die in diesen Monaten ausbezahlten Sonderzahlungen unzweifelhaft auch auf den Absonderungszeitraum bezogen und diesem verrechnungstechnisch aliquot zuzurechnen sind.
Im vorliegenden Fall sei die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Mitarbeiter nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes entlohnt werde. Es seien Monatsbezug und Nebengebühren und auch die vier Sonderzahlungen für die Berechnung anzusetzen gewesen. Die belangte Behörde hätte daher die Entgelte

und Sonderzahlungen aliquot (und zuzüglich der darauf entfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung) zuerkennen müssen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da der Sachverhalt geklärt ist und von der Beschwerdeführerin der Antrag auf Verhandlung zurückgenommen wurde. Es wurden neuerlich Lohnunterlagen vorgelegt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Mit Eingabe vom 18. Februar 2021 wurde von der Ö AG ein Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für den Dienstnehmer G G, geboren am x, für den Absonderungszeitraum von 14. November 2020 bis 20. November 2020, gesamt 7 Tage, in der Höhe von insgesamt 1.379,97 Euro (Bruttogehalt aliquot 999,94 Euro, Sonderzahlung aliquot 166,66 Euro, Schnittausfallsentgelt 17,99 Euro, Dienstgeberbeitrag aliquot 195,39 Euro und Dienstgeberbeitrag Sonderzahlung aliquot 27,59 Euro) gestellt.
Der Dienstnehmer G G, geb. am x, ist in den Dienst am 1.10.1980 eingetreten.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. November 2020, GZ: BHFRSanR-2020-631676/5-HGR, wurde die Absonderung des G G ab 14. November 2020 bis 18. November 2020 verfügt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16. November 2020, GZ: BHFRSanR-2020-631676/7-HAS, wurde der Absonderungsbescheid abgeändert und die Absonderung des G G bis einschließlich 20. November 2020 verfügt. Nach vorgelegtem Lohnkonto wurde dem Dienstnehmer ein Beamtenbezug ausbezahlt, nämlich mit 30. Oktober 2020 für den November 2020 ein Grundbezug von brutto 4.093,61 Euro und eine Dienstzulage von brutto 191,86 Euro, das sind insgesamt brutto 4.285,47 Euro. Weiters wurde eine Lenkeraufwandsentschädigung von 22,64 Euro sowie eine Tagesgebühr von 52,80 Euro geleistet. Es wurden auch Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung geleistet.
Lt. Lohnkonto wurden im Quartal Sonderzahlungen gezahlt.

Der Dienstnehmer ist Beamter des Bundes und ist gemäß § 17 Poststrukturgesetz-PTSG für die Dauer seines Dienststandes der P und T A Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aktenunterlagen (insbesondere Lohnkonto) und den Angaben in der Beschwerde. Es können sämtliche Feststellungen der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I 100/2021, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. [...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag

gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen."

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl. Nr. 399/1974 idF BGBl. I Nr. 100/2018, lautet auszugsweise:

„Geltungsbereich

§ 1 (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

...

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ferner Arbeitnehmer, die in einem der nachstehend angeführten Arbeitsverhältnisse stehen:

1. Arbeitsverhältnisse zum Bund mit Ausnahme derer, die auf kollektivvertraglichen Vereinbarungen oder ausschließlich auf dem AGBG beruhen;

...

Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22 /1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt nach diesem Gesetz anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgelts kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden.“

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz – PTSG), BGBl. Nr. 201/1996 idF. BGBl. I Nr. 153/2020, lautet auszugsweise:

„Einrichtung der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft

§ 1. (1) Zur Besorgung der bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Post-, Postauto- und Fernmeldewesens, wird eine Aktiengesellschaft errichtet.

...

Übernahme der Beamten und der Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger

§ 17. (1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder einem der Unternehmen …. zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen,

bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass in § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, und in § 68 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, die Erfordernisse der Zustimmung und des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entfallen, soweit damit nicht Belastungen des Bundeshaushalts verbunden sind.
(1a) Die gemäß Abs. 1 zugewiesenen Beamten werden, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich
1. der Gebühren Info Service GmbH oder der Österreichischen Post Aktiengesellschaft beschäftigt sind, letzterer,
2. der Telekom Austria Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser, oder
3. der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser
auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen.
...
(6) Für die im Abs. 1a genannten aktiven Beamten hat das Unternehmen, dem der Beamte zugewiesen ist, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.
(6a) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 6 sind
1. sämtliche den zugewiesenen Beamten gemäß dem Dienstrecht der Bundesbeamten gezahlten wiederkehrenden oder einmaligen Geldleistungen wie Monatsbezüge, Nebengebühren und Aufwandsersätze aller Art;
2. die den zugewiesenen Beamten gezahlten Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, oder die abgeführten Dienstgeberbeiträge nach § 39 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
3. die auf Grund der unter Z 1 angeführten Geldleistungen abgeführten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Wohnbauförderung sowie Abgaben nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.
(7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Beamtinnen und Beamte, die nach Abs. 1 oder Abs. 1a zugewiesen waren, und deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Unternehmen, dem die Beamtin oder der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten (‚Dienstgeberbeitrag'). Der Dienstgeberbeitrag beträgt 12,55 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage des von der Beamtin bzw. des Beamten zu leistenden Pensionsbeitrags (‚Dienstnehmerbeitrag'). Die Dienstnehmerbeiträge sind an den Bund abzuführen."

5.2. Die Beschwerdeführerin bekämpft mit ihrer Beschwerde den abweisenden Teil des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. Juni 2021 und beansprucht darüber hinaus anteilige Sonderzahlungen sowie einen Schnitt Ausfallsentgelt und den anteiligen Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für die Sonderzahlungen und das Ausfallsentgelt. Der zuerkennende Spruchteil ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Zum abweisenden Spruchteil wird ausgeführt:
Der Dienstnehmer G G ist Beamter des Bundes und steht in einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Wie die Beschwerde selbst ausführt, ist er auf die Dauer seines Dienststandes der P und T A Aktiengesellschaft zur

Dienstleistung zugewiesen. Es bleiben daher die Rechtsvorschriften des Bundes, die auf Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen, unberührt.
Daraus folgt, dass das gegenständliche Dienstverhältnis vom Anwendungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 EFZG ausgenommen ist. § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 nimmt ausdrücklich Bezug auf ein Arbeitsverhältnis nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Es ist daher schon daraus ersichtlich, dass die Bestimmung über Vergütung für den Verdienstentgang nur für solche Arbeitsverhältnisse Geltung haben soll.

Darüber hinaus ist aber auch aus der zitierten Bestimmung des § 17 PTSG ersichtlich, dass der Dienstnehmer weiterhin in einem Dienstverhältnis zum Bund und nicht zur P und T A Aktiengesellschaft steht und daher vom Bund und nicht von der P und T A Aktiengesellschaft seinen Bezug erhält. Es ist daher auch kein Vermögensnachteil und durch die Absonderung kein Verdienstentgang des Beamten eingetreten und liegt daher auch kein Anspruch auf Vergütung des Beamten vor. Es fehlt daher schon an einer wesentlichen Voraussetzung gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950. Es hat daher auch die Beschwerdeführerin keinen Vergütungsbetrag an den Beamten im Sinn des § 32 Abs. 3 Satz 2 des Epidemiegesetzes 1950 geleistet. Es ist daher auch kein Anspruch auf Vergütung auf die Beschwerdeführerin übergegangen.
Vielmehr ist die Beschwerdeführerin auf die Bestimmung des § 17 Abs. 6 PTSG zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen hat. Eine Regelung hinsichtlich eines solchen Aufwandersatzes enthält das Epidemiegesetz 1950 nicht. Es kann daher die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde nicht auf die Bestimmung des § 32 Epidemiegesetz 1950 stützen.
Aus diesem Grunde war die Beschwerde der Beschwerdeführerin als unbegründet abzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stützt sich auf einen klaren Gesetzeswortlaut. Es liegt sohin keine ungeklärte Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt